

Leitlinien zur Verbesserung der Prozesse öffentlicher Beratungen und öffentlicher Diskussionen sowie des Zugangs zu Informationen

Durch Raumordnungspläne, umweltrelevante Vorhaben sowie verschiedene Rechtsakte, die von Organen der öffentlichen Verwaltung erlassen werden, wird die Qualität des Lebens und Arbeitens sowie die Nachhaltigkeit lokaler Gemeinschaften maßgeblich beeinflusst. Die Öffentlichkeit wird jedoch in die Entscheidungsprozesse über diese Akte und Vorhaben in der Regel erst in der Phase der öffentlichen Diskussion bzw. der Beratung mit der Öffentlichkeit einbezogen, wenn wesentliche Änderungen nicht mehr möglich sind. Lediglich ein geringer Teil der Anmerkungen und Vorschläge der interessierten Öffentlichkeit findet Berücksichtigung. Die Beratungen werden zudem allzu häufig durch eine Verkürzung der gesetzlich vorgesehenen Fristen durchgeführt. Die Folge ist ein eingeschränkter Handlungsspielraum für die Beteiligung an Entscheidungsprozessen, ein wachsendes Misstrauen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber staatlichen Institutionen beziehungsweise eine Krise der repräsentativen Demokratie.

Eine frühzeitige Einbindung eines breiten Kreises von Teilnehmenden in Entscheidungsprozesse, die Beachtung und Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf den Zugang zu Informationen, den Umweltschutz und die Bürgerbeteiligung bzw. die direkte Demokratie sowie die Berücksichtigung der Argumente der interessierten Öffentlichkeit im Rahmen öffentlicher Diskussionen und Beratungen würden zu qualitativ besseren Rechtsakten und politischen Maßnahmen, zu größerer öffentlicher Unterstützung, gemeinsamer Verantwortung sowie zu einer stärkeren Motivation und einem höheren Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger beitragen.

Erläuterung der Situation in diesem Bereich

Was den Zugang zu Informationen betrifft, lässt sich aus der Erfahrung des umweltbezogenen zivilgesellschaftlichen Bereiches schließen, dass sich die Situation nach der Änderung des Gesetzes über das Recht auf Zugang zu Informationen im Jahr 2013 deutlich verbessert hat, als eine unabhängige staatliche Behörde zum Schutz des Rechts auf Zugang zu Informationen eingeführt wurde – der Informationsfreiheitsbeauftragte. Die Behörden der öffentlichen Verwaltung stellen seitdem die angeforderten Informationen weitgehend zur Verfügung¹, im Gegensatz zu früher. Sofern die Behörden der öffentlichen Verwaltung die angeforderten Informationen nicht bereitstellen, haben die Antragsteller die Möglichkeit, Beschwerde bei der zweitinstanzlichen Stelle – dem Informationsfreiheitsbeauftragten – einzulegen, beziehungsweise eine Beschwerde beim Leiter der jeweiligen Behörde einzureichen, über welche dieser durch Bescheid entscheidet; gegen diesen Bescheid kann ebenfalls Beschwerde beim Informationsfreiheitsbeauftragten eingelegt werden. Beim Einlegen einer Beschwerde beim Informationsfreiheitsbeauftragten ergibt sich ein praktisches Problem bei der Durchsetzung des Rechts auf Zugang zu Informationen, da der Informationsfreiheitsbeauftragte Beschwerden mitunter erst nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist von 60

1 Die Jahresberichte des Informationsfreiheitsbeauftragten zur Umsetzung des Gesetzes über das Recht auf Zugang zu Informationen zeigen, dass die Behörden der öffentlichen Verwaltung im Jahr 2024 insgesamt 70 % aller bearbeiteten Anträge auf Zugang zu Informationen genehmigt haben, im Jahr 2023 waren es 68 % und 2022 insgesamt 71 %.

Tagen bearbeitet. Gegen den Bescheid des Informationsfreiheitsbeauftragten können sowohl die Behörden der öffentlichen Verwaltung als auch die Antragsteller Verwaltungsgerichtsbarkeit beim Obersten Verwaltungsgericht (OVG) anrufen. Aus der Erfahrung von Verbänden geht hervor, dass Gerichtsverfahren gelegentlich doppelt so lange dauern, teilweise sogar deutlich länger als die vorgeschriebene Frist von 90 Tagen².

Auch wenn der Informationsfreiheitsbeauftragte seine Arbeit bei der Bearbeitung von Beschwerden im Vergleich zu früher deutlich verbessert hat, als die Antragsteller gelegentlich ein Jahr oder länger auf die Bearbeitung ihrer Beschwerden warten mussten³, und das Oberste Verwaltungsgericht die Urteile größtenteils fristgerecht fällt, widerspricht eine Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Fristen, sei es durch den Informationsfreiheitsbeauftragten oder durch das Oberste Verwaltungsgericht, dem im Gesetz verankerten Grundsatz der rechtzeitigen Information und wirkt sich negativ auf die Durchsetzung des Rechts auf Zugang zu Informationen aus.

2 Beispielsweise hat das Urteil des Obersten Verwaltungsgericht in diesem Fall fast zwei Jahre gedauert: <https://tom.pristupinfo.hr/pregledsud.php?izb=402>; und in diesem Fall fast ein Jahr: <https://tom.pristupinfo.hr/pregledsud.php?izb=407>.

3 Dies wird auch durch die Gong-Plattform für den Zugang zu Informationen belegt [„Wir haben das Recht auf Information“](https://gong.hr/2014/09/23/ured-povjerenice-za-informiranje-na-razini-ngo-a-s/): „Wenn es dazu kommt, dass Sie ein zweitinstanzliches Verfahren beim Informationsfreiheitsbeauftragten einleiten müssen, sollten Sie damit rechnen, dass Sie auf diesem Weg nicht so schnell an die gewünschten Informationen kommen werden.“ Hierbei sollte auch bedacht werden, dass der Informationsfreiheitsbeauftragte seine Arbeit unter stark unterbesetzten Kapazitäten begonnen hat. Siehe z. B. <https://gong.hr/2014/09/23/ured-povjerenice-za-informiranje-na-razini-ngo-a-s/>

Um den Vorgang „zu beschleunigen“, kann der Antragsteller ein Verwaltungsverfahren gegen den Informationsfreiheitsbeauftragten einleiten. Wie jedoch aus den Jahresberichten zur Umsetzung des Gesetzes ersichtlich ist, entscheidet sich nur eine geringe Anzahl von Antragstellern für diesen Schritt. Da der Informationsfreiheitsbeauftragte jährlich im Durchschnitt über 1.000 Beschwerden bearbeitet und es zudem die erwähnten Verwaltungsverfahren gegen seine Bescheide beim Obersten Verwaltungsgericht gibt⁴, sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben des Beauftragten (aufsichtsbehördliche Kontrollen, Kontrolle der Umsetzung, Schulung der Informationsbeauftragten, Unterstützung der Antragsteller bei der Wahrnehmung ihrer Rechte), ist es nachvollziehbar, dass die Antragsteller den Umfang der Arbeit und die Bedeutung der Tätigkeit des Informationsfreiheitsbeauftragten wahrnehmen. Die Bescheide des Informationsfreiheitsbeauftragten werden in einem sehr hohen Prozentsatz vom Obersten Verwaltungsgericht bestätigt. Dementsprechend sind die zivilgesellschaftlichen Organisationen überwiegend mit der Bearbeitung durch den Beauftragten zufrieden und leiten nur selten selbst Verwaltungsverfahren gegen dessen Bescheide ein. Wenn es sich jedoch um ein verfassungsmäßig garantiertes Recht handelt, wie etwa das Recht auf Zugang zu Informationen, muss sichergestellt werden, dass die höchsten Behörden, die die Rechtmäßigkeit des Handelns anderer öffentlicher Behörden prüfen und beurteilen, selbst keine Probleme bei der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen haben.

Aus der Erfahrung der Zivilgesellschaft stellen insbesondere jene Behörden der öffentlichen Verwaltung ein Problem dar, die wiederholt in rechtlich identischen Situationen die vom Antragsteller angeforderten

4 Laut den Angaben aus dem Jahresbericht zur Umsetzung des Gesetzes über das Recht auf Zugang zu Informationen für das Jahr 2024 bearbeitete der Informationsfreiheitsbeauftragte im Jahr 2024 insgesamt 1.258 Beschwerden, im Jahr 2023 waren es 1.342, und im Jahr 2022 waren es 1.324. Gegen seine eigenen Bescheide erhielt der Beauftragte im Jahr 2024 insgesamt 46 Klagen, im Jahr 2023 waren es 65 Klagen und im Jahr 2022 wiederum 46 Klagen.

Informationen nicht bereitstellen, die Praxis des Informationsfreiheitsbeauftragten und des Obersten Verwaltungsgerichts nicht berücksichtigen und aufgrund deren Entscheidungen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren geführt werden, die das System belasten - sowohl den Informationsfreiheitsbeauftragten als auch das Oberste Verwaltungsgericht, während die Antragsteller lange auf die gewünschten Informationen warten müssen⁵. Es gibt auch Behörden, die dem Informationsfreiheitsbeauftragten die für die Bearbeitung von Beschwerden benötigten Informationen nicht zur Verfügung stellen, sodass nicht fristgerecht einen Bescheid erlassen kann.

Die Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des Gesetzes könnten ein nützliches Instrument zur Sicherung des Rechts auf Zugang zu Informationen sein. Die aus den Berichten des Informationsfreiheitsbeauftragten ersichtlichen Probleme sind jedoch folgende: die Langwierigkeit der Verfahren bei einigen Ordnungswidrigkeitsgerichten oder bei Verfahren im Beschwerdeverfahren vor dem Obersten Ordnungswidrigkeitsgericht Kroatiens, was zur Verjährung der Ordnungswidrigkeitsverfahren führt, sowie die uneinheitliche Rechtspraxis der Ordnungswidrigkeitsgerichte. Dies bestätigen auch die Erfahrungen von Verbänden, denen zufolge dies ein weiteres Anzeichen für eine rechtliche Unsicherheit ist, die sich negativ auf das Recht der Bürger und zivilgesellschaftlicher Organisationen auf den Zugang zu Informationen auswirkt.

Im Gesetz über das Recht auf Zugang zu Informationen sowie im Gesetz über Instrumente der Politik der besseren Rechtsetzung sind auch die Durchführung und die Dauer der Beratung mit der Öffentlichkeit geregelt. Die Beratung mit der Öffentlichkeit dauert in der

5 Z. B. der sogenannte Fall HBOR aus der Praxis der Zelena Istra: <https://bankwatch.org/blog/just-can-t-get-enough-judgements-croatian-export-bank-still-firmly-riding-the-waves-of-opacity>

Regel 30 Tage und kann nur ausnahmsweise kürzer sein. In diesem Fall müssen die Gründe für die verkürzte Dauer jedoch detailliert begründet und über das Portal „e-Savjetovanja“ veröffentlicht werden. Die Analyse von Dr. Sc. Kruno Kardov „Repression gegen Umweltinitiativen und zivilgesellschaftliche Organisationen in Kroatien“ (2024)⁶ weist auf erschreckende Daten im Zusammenhang mit der Beratung mit der Öffentlichkeit hin: Von 2013 bis 2022 überwogen Beratungen, die kürzer als die gesetzlich vorgeschriebenen 30 Tage dauerten, während im Zeitraum von 2019 bis 2022 der Anteil der Beratungen unter 30 Tagen 90 % oder mehr betrug. Entsprechend dieses Analyseergebnisses hat der Informationsfreiheitsbeauftragte in seinen beiden letzten Berichten zur Umsetzung des Gesetzes seine Besorgnis darüber geäußert, dass „die Verkürzung der Frist nicht als Ausnahme betrachtet wird, die nur in gerechtfertigten Fällen angewendet wird, sondern die Verkürzung der Frist in den allermeisten Fällen zur Regel geworden ist“.

Die Erfahrungen der Zivilgesellschaft sowie die Jahresberichte des Informationsfreiheitsbeauftragten in den vergangenen Jahren⁷ und die Kommentare der Nutzer auf dem staatlichen Internetportal für die Beratung mit der Öffentlichkeit, e-Savjetovanja, zeigen, dass Appelle des Informationsfreiheitsbeauftragten oder der Zivilgesellschaft an die Behörden der öffentlichen Verwaltung, das Gesetz bei der Durchführung von Beratungen einzuhalten, von Jahr zu Jahr keine nennenswerte Wirkung zeigen. Eines der Beispiele sind die Entwürfe der Verordnung über die Kriterien zur Feststellung der Begünstigten und die Art der Verteilung eines Teils der Einnahmen aus Glücksspielen, zu denen in den letzten zwei Jahren vom Amt für Verbände der

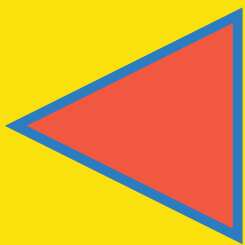
Regierung der Republik Kroatien Beratungen von lediglich fünf bzw. sieben Tagen durchgeführt wurden, wie auf dem Portal [eSavjetovanja](#) ersichtlich ist, während in früheren Jahren (2020 – 2023) überwiegend verkürzte Beratungen vom Finanzministerium durchgeführt wurden. Der Informationsfreiheitsbeauftragte ist nicht befugt, Rechtsakte im Falle eines nicht ordnungsgemäß durchgeführten Beratungsverfahrens außer Kraft zu setzen, sondern verweist die Nutzer auf die Möglichkeit, vor dem Hohen Verwaltungsgericht der Republik Kroatien ein Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines allgemeinen Rechtsakts einzuleiten. Allerdings verfügen die Zivilgesellschaft und die Bürger nicht zwingend über die notwendigen Kapazitäten für solche Verfahren. Am konkreten Beispiel der genannten Verordnung zeigt sich zudem, dass ein Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit gerade für Verbände wirkungslos sein könnte (etwa wenn die Entscheidung des Hohen Verwaltungsgerichts erst nach Ablauf des Kalenderjahres ergeht, für das die Verordnung erlassen wurde) oder sogar kontraproduktiv wäre, da es zu Schwierigkeiten bei der Durchführung öffentlicher Ausschreibungen zur Vergabe von Projektmitteln führen und sich negativ auf die Nachhaltigkeit der Verbände auswirken könnte. Die Art und Weise der Verabschiedung der Verordnung zeigt auch das Verhältnis des Staates zum Rat für die Entwicklung der Zivilgesellschaft, der während seiner siebten Amtsperiode (2020 – 2023) einen Ablaufplan für den Erlass der Verordnung ausgearbeitet hat, wonach die Verordnung gemäß dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren erlassen werden sollte, an den sich die Behörden der öffentlichen Verwaltung jedoch nicht halten.

Die oben genannte Analyse von Dr. Sc. Kardov hat auf die Erfahrungen von Verbänden hingewiesen, wonach überwiegend Kommentare von geringerer Bedeutung angenommen werden, die sich auf rechtstechnische Fragen beziehen, während Vorschläge und Stellungnahmen, die für den eigentlichen Gegenstand der öffentlichen

6 Die im Rahmen des Projektes "Civic space preservation and restoration" erstellte Analyse: <https://zele-na-akcija.hr/hr/vijesti/tuzbe-i-zastrasivanja-prva-analiza-represije-nad-okolisnim-organizacijama>.

7 <https://pristupinfo.hr/dokumenti-i-publikacije-iz-vjesca-o-provedbi-zppi/izvjesca-o-provedbi-zppi/>

Diskussion wichtiger sind, abgelehnt werden. Von 2015 bis 2022 lag „der Anteil der in öffentlichen Beratungen eingegangenen Kommentare, deren Ergebnis „zur Kenntnis genommen“ wurde, durchschnittlich bei 35 %, was höher ist als der gemeinsame Anteil der angenommenen und teilweise angenommenen Vorschläge und im Durchschnitt sogar höher als der Anteil der abgelehnten Vorschläge“. Die Analyse kommt zu dem Schluss, dass staatliche Stellen diese Kategorie in der Praxis der öffentlichen Beratungsverfahren nutzen, „um eine Analyse und Berücksichtigung einer großen Anzahl der eingegangenen Vorschläge und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu umgehen“, und weist darauf hin, dass die Situation auf lokaler Ebene noch kritischer ist. „Zur Kenntnis genommen“ sollte nur in jenen Fällen angewendet werden, in denen ein Kommentar weder eine Stellungnahme noch einen Vorschlag enthält, der sich auf das betreffende Dokument bezieht. In solchen Fällen sollte die Antwort „zur Kenntnis genommen“ zudem eine kurze Begründung enthalten, warum auf diese Weise geantwortet wurde.



Obwohl Raumordnungspläne und Eingriffe in die Umwelt entscheidend die Lebens- und Arbeitsqualität sowie die Nachhaltigkeit lokaler Gemeinschaften beeinflussen, sind die Entscheidungsprozesse darüber für die Öffentlichkeit meist erst in der Phase der öffentlichen Diskussion zugänglich, wenn es für wesentliche Änderungen der Pläne oder die Prüfung der Umsetzung geplanter Maßnahmen bereits zu spät ist. Bürgern werden während der öffentlichen Diskussionen üblicherweise komplexe Fachdokumente auf zahlreichen Seiten präsentiert, deren vollständiges

Verständnis häufig fachliche Expertise aus verschiedenen Disziplinen erfordert, wie etwa Recht, Architektur/Stadtplanung, Bergbau, Energie, Vermessungswesen, Ökologie, Biologie und Chemie.

Angesichts der Komplexität der Dokumente sind die Fristen für öffentliche Diskussionen zu kurz - von 15 Tagen (bis vor Kurzem acht Tagen) für Änderungen und Ergänzungen von Raumordnungsplänen bis zu 30 Tagen für neue Pläne, Gutachten und Umweltverträglichkeitsstudien. In der Regel verfolgen die Bürger die Webseiten der zuständigen Behörden nicht und verfügen daher über keine Informationen zu diesen Verfahren, wodurch sie sich folglich nicht daran beteiligen. Informationen zu Verfahren im Bereich Umwelt und Raumordnung sind mitunter auf Unterseiten der Webseiten der zuständigen Behörden untergebracht, die nur schwer zugänglich sind, oder sie werden auf eine Weise präsentiert, die für die Bürger wenig ansprechend ist und sie nicht zur Teilnahme am Verfahren einlädt. Neben den offiziellen Webseiten sind Bekanntmachungen zu öffentlichen Diskussionen in der Regel nur einen Tag lang in Tageszeitungen verfügbar und visuell wenig ansprechend. Zudem ist die Leserschaft beziehungsweise der Verkauf gedruckter Medien kontinuierlich rückläufig. Im besten Fall informieren Verbände, die sich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen befassen, die Bürger über das Bestehen eines Verfahrens und motivieren sie zur Teilnahme. Die beschriebene formale Gestaltung und die Komplexität der Beteiligungsverfahren bei Entscheidungen zu Raumplanung und Umwelt erschweren die Teilnahme von Bürgern und Verbänden. Ähnliches gilt für die Rechtsakte, die auf Grundlage des Gesetzes über das Recht auf Zugang zu Informationen erlassen werden.

Bezüglich der öffentlichen Diskussionen, die auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes und des Umweltschutzgesetzes durchgeführt werden, sind die Erfahrungen des Umweltsektors ähnlich wie

zuvor bei den Beratungen mit der Öffentlichkeit beschrieben - Kommentare und Vorschläge von Verbänden werden nur selten übernommen.

Beispielsweise haben 82 Bürger und Verbände aus Pula im Rahmen des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben, den neuen Steinbruch „Vidrijan I“, Stellungnahmen abgegeben. Der Abbau von Natur- und Baustoffen, der in der Nähe von Wohnhäusern geplant ist, beinhaltet Sprengungen. Viele Bürger berichten von Sachschäden, die sie in den letzten 40 Jahren des Abbaus im bestehenden Steinbruch „Vidrijan“ in Kauf nehmen mussten, und lehnen daher verständlicherweise eine Fortsetzung des Bergbaus ab. Aus dem Bescheid, mit dem das Ministerium für Umwelt- und Naturschutz über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entscheidet, geht hervor, dass die meisten Einwände nicht berücksichtigt wurden. Der Fall illustriert ein „übliches Szenario“, und den Erfahrungen von Umweltverbänden zufolge bewertet das genannte Ministerium nur äußerst selten Vorhaben als nicht umweltverträglich.

Bürger und Verbände haben ebenso wenig Einfluss auf Raumordnungspläne, wobei es sich um ein systematisches Problem handelt, da die Beteiligung der Bürger an der Erstellung eines Raumordnungsplans meist zu spät erfolgt, während auf fachlicher Ebene bereits seit längerem über den Raumordnungsplan diskutiert wird und zu dessen Inkraftsetzen daher eine frühzeitige Beteiligung empfohlen wird.⁸ Beispielsweise wurden von Architekten Anmerkungen und Vorschläge im Rahmen der Änderungen des Raumordnungsplans und des Generalbebauungsplans der Stadt Pula zum Muzil-Gebiet erstellt, um zu verhindern, dass die 160 ha große ehemalige Militärzone in ein Touristengebiet verwandelt wird und das Gebiet stattdessen den Bürgern zugänglich gemacht wird. Über 5.000 Bürger aus Pula unterzeichneten diese Vorschläge und dennoch wurden alle abgelehnt. Nach den Erfahrungen

von Verbänden werden Anmerkungen und Vorschläge nur selten berücksichtigt.

Dabei sieht das Raumordnungsgesetz zumindest vor, dass im Bericht zur öffentlichen Diskussion eine Liste der Teilnehmer an der öffentlichen Diskussion, die angenommenen Anmerkungen sowie eine Begründung für die Ablehnung, die teilweise Annahme oder die Nichtberücksichtigung von Anmerkungen veröffentlicht wird. Außerdem sieht das Gesetz die Pflicht vor, eine erneute öffentliche Diskussion durchzuführen, wenn der Planentwurf auf Grundlage angenommener Anmerkungen, Vorschläge und Stellungnahmen so geändert wird, dass die neuen Lösungen nicht mehr mit den Vorgaben aus dem Beschluss zur Aufstellung des Raumordnungsplans übereinstimmen. Andererseits ist in den Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung, die durch das Umweltschutzgesetz beziehungsweise die Verordnung über Information und Beteiligung der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten geregelt sind, vorgeschrieben, dass der Bericht über die öffentliche Diskussion eine Liste der Teilnehmer an der öffentlichen Diskussion enthält, deren Vorschläge und Einwände zum Gegenstand der öffentlichen Diskussion übernommen wurden, sowie lediglich eine „kurze Kennzeichnung“ der Anmerkungen und Vorschläge, die nicht oder nur teilweise übernommen wurden, einschließlich einer entsprechenden Begründung. Das Ergebnis sind Bescheide des zuständigen Ministeriums, aus denen nicht die Vor- und Zunamen aller Teilnehmer der Diskussion ersichtlich sind, beziehungsweise in denen keine vollständige Liste der einzelnen Anmerkungen und der dazugehörigen Antworten enthalten ist. Viele Kommentare werden zusammengefasst und nicht mit dem Text der Umweltverträglichkeitsstudie verknüpft, sodass es schwer oder unmöglich ist, die Umsetzung der Anmerkungen mit den daraus resultierenden Auswirkungen in Verbindung zu bringen. Zudem besteht keine Verpflichtung, die geänderte Umweltverträglichkeitsstudie gemäß den

8 https://www.zelena-istra.hr/media/filer_public/d2/51/d251c158-9305-4bd7-974b-d7d2ec2e9dc1/smjernice-za-odrzivo-i-participativno-planiranje-prostora-final.pdf

übernommenen Vorschlägen und Einwänden der Öffentlichkeit zu veröffentlichen.⁹ Üblich ist auch die Rechtsunsicherheit, die daraus entsteht, dass in Verwaltungsstreitigkeiten gegen die Bescheide des Ministeriums über die Umweltverträglichkeit von Vorhaben wichtige Fakten gelegentlich berücksichtigt werden und gelegentlich nicht - zum Beispiel die vorgeschriebene Übereinstimmung des Vorhabens mit den Raumordnungsplänen¹⁰. Dabei wird in der Regel nur die Weise der Durchführung des Verfahrens geprüft, während die wesentlichen Argumente der Verbände, die den Inhalt und die Auswirkungen der Umweltverträglichkeitsstudie betreffen, nicht berücksichtigt werden.¹¹

2013 versuchten Bürger in Dubrovnik und 2022 in Pula, die über ihren Ausschluss aus der Raumordnung verärgert waren, durch ein lokales Referendum Einfluss auf die Raumordnungspläne zu nehmen, die sie als schädlich für ihre eigenen Gemeinden und als

auf die Durchsetzung privater statt öffentlicher Interessen ausgerichtet betrachteten. Die „Initiative für Lungomare“ in Pula setzte sich dafür ein, eine Änderung der Nutzungsbestimmung von Grundstücken aus der Sport- und Erholungszone in eine touristische Bauzone zu verhindern. Ziel war es, die letzte am Meer gelegene Fläche für Erholung und Freizeit zu erhalten, die den Bürgern von Pula und nicht dem Tourismus vorbehalten ist. In Dubrovnik versuchten Verbände und Bürger, die sich in der Initiative „Der Srđ gehört uns!“ zusammengeschlossen hatten, Änderungen der Raumordnungspläne zu verhindern, die eine übermäßige Bebauung beziehungsweise die Umwandlung in Ferienwohnungen unter dem Vorwand des Baus eines Golfplatzes auf dem Berg Srđ ermöglicht hätten. Wie in der Analyse von Dr. Sc. Kardov beschrieben, wurden in beiden Fällen gegen die Aktivisten sogenannte SLAPP-Klagen erhoben, nämlich strategische Gerichtsverfahren durch Investoren gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit. Darüber hinaus konnten die Initiativen in beiden Fällen gerichtlich nachweisen, dass die Erlassung der Raumordnungspläne auf lokaler Ebene rechtswidrig war.¹² In beiden Fällen stimmten die Bürger, die an den Referenden teilnahmen, mehrheitlich gegen die geplante Raumentwicklung, doch die Referenden konnten ihr Ziel nicht erreichen, da nach gesetzlicher Vorschrift die Mehrheit aller stimmberechtigten Wähler an einem lokalen Referendum teilnehmen muss, damit die Entscheidung verbindlich ist.¹³ Die Organisation GONG setzt sich schon seit langem für eine Änderung des Referendumswesens ein, da „die aktuelle Gesetzgebung keinen

9 Hierauf weist der Umweltsektor bereits 2017 in seinen Kommentaren zu den Änderungen und Ergänzungen des Umweltschutzgesetzes hin: <https://esavjetovanja.gov.hr/ECon/EconReport?entityId=5334&SortBy=UserName&Order=Descending>

10 Wir führen veranschaulichende Beispiele an. Im Verwaltungsstreit zum LNG-Terminal auf Krk hat das Gericht die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Raumordnungsplänen nicht geprüft: <https://zelena-akcija.hr/en/news/lng-presuda-nece-zaustaviti-kampanju-protiv-izgradnje-terminala>. Im Fall des Steinbruchs in Marčana war die Nichtübereinstimmung des Vorhabens mit den Raumordnungsplänen ausschlaggebend für die Aufhebung des Bescheids des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz: https://www.zelena-istra.hr/media/filer_public/be/aa/beaa827a-951b-459e-bcfb-965a5eb60d49/2015_01_15_presuda_kamenolom_marcana.pdf.

11 Wie in den Kommentaren von Umweltorganisationen während der Beratung zum Umweltschutzgesetz angegeben, „beschränkt sich die Tätigkeit der Gerichte in der Regel auf die prüfende Kontrolle des Verfahrens, während der Inhalt der Umweltverträglichkeitsstudien nur sehr selten gründlicher überprüft wird. Die Studie als fachliche Grundlage kann und muss im Verfahren vor Gericht überprüft werden, da sie die *conditio sine qua non* des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben darstellt. Verwaltungsgerichte, die sich ausschließlich auf das Verfahren konzentrieren, setzen die Aarhus-Konvention nicht wirksam um.“

12 <https://zelena-akcija.hr/hr/kampanje/srd-jenas/info>; <https://vijesti.hrt.hr/hrvatska/visoki-upravni-sud-donio-presudu-za-lungomare-12431611>

13 Von den 22,71 % der Wahlberechtigten stimmten 88,55 % beim Referendum in Pula für die Änderung des Generalbebauungsplans der Stadt Pula, durch die in der gesamten Zone des geltenden Bebauungsplans Lungomare die Möglichkeit zum Bau von Hotels, weiteren touristischen Unterkünften sowie Wohn- und Geschäftsbauten aufgehoben werden sollte. In Dubrovnik sprachen sich von den 31,5 % der Wahlberechtigten, die am Referendum teilnahmen, 84,15 % gegen das Projekt aus.

förderlichen institutionellen Rahmen für die Entwicklung der lokalen Demokratie bietet“.¹⁴ Daher ist die Zahl der durchgeführten lokalen Referenden in Kroatien sehr gering.¹⁵ Auch Bürgerversammlungen, bei denen sich die Bürger zu Angelegenheiten der Gemeinde oder Stadt äußern beziehungsweise lokale Bedürfnisse und Interessen diskutieren könnten, werden praktisch kaum einberufen.

Die beschriebenen Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung an Entscheidungsprozessen durch öffentliche Diskussionen sind unzureichend und gewährleisten keine sinnvolle und rechtzeitige Einbindung von Bürgern und Verbänden in die Entscheidungsfindung, noch ermöglichen sie einen wesentlichen Einfluss auf den Ausgang des Entscheidungsprozesses. Zudem erzeugt die Unvorhersehbarkeit der Ergebnisse gerichtlicher Verfahren in rechtlich identischen Fällen, ebenso wie die Gerichtsverfahren gegen diejenigen, die es wagen, das öffentliche Interesse an Umweltvorhaben in Frage zu stellen, ein Klima, das der Öffentlichkeit vermittelt, dass es besser sei, den Einsatz für den Umweltschutz von vornherein aufzugeben. Letztlich, selbst wenn sich die Bürger das Recht auf direkte Mitbestimmung auf lokaler Ebene erkämpfen, steht dem ein striktes und veraltetes Referendumsrecht gegenüber, das entmutigt und erschwert, dass der Wille der Bürger berücksichtigt wird.

Das fehlende Reagieren der Behörden auf die Bedürfnisse und Interessen der Bürger entmutigt die interessierte Öffentlichkeit zur Beteiligung und fördert das Misstrauen der Bürger gegenüber den Behörden. Die Ergebnisse zahlreicher Studien berichten über das Misstrauen, das zu Apathie und Passivität der Bürger sowie zu der Überzeugung führt, nichts verändern zu können. Eine davon wurde von Forschern der

14 <https://gong.hr/2023/12/22/hrvatska-treba-zakon-o-referendumu-koji-prepoznaje-vaznost-lokalne-demokracije/> ; <https://gong.hr/2024/12/31/nuzne-reforme-izbornog-i-referendumskog-zakonodavstva/>

15 <https://repozitorij.pravo.unizg.hr/object/pravo:4739/FILE0>

Fakultät für Politikwissenschaft der Universität Zagreb in Zusammenarbeit mit der Organisation ODRAZ im Rahmen des Projekts SUSTINEO auf landesweiter Ebene in Kroatien durchgeführt. Die Ergebnisse zeigten, dass „36 % der befragten Bürger vollständig oder überwiegend bereit sind, an Bürgerversammlungen und öffentlichen Beratungen vor Ort teilzunehmen, und 41,20 % vollständig oder überwiegend bereit sind, sich an Diskussionen und Beratungen auf Online-Plattformen zu beteiligen“. Dem Interesse der Bürger steht die Tatsache entgegen, dass 70,4 % von ihnen „überhaupt oder überwiegend nicht glauben, dass das politische System in Kroatien den Bürgern ermöglicht, Einfluss auf politische Prozesse auszuüben“. Darüber hinaus „sind 60,9 % der Befragten mit der Funktionsweise der Demokratie in Kroatien sehr oder teilweise unzufrieden“, was „darauf hinweist, dass die Bürger aus dem öffentlichen Prozess weitgehend herausgedrängt werden, da lokale politische und Verwaltungssysteme nur begrenzten Raum für Verfahren mit Bürgerbeteiligung bieten“.

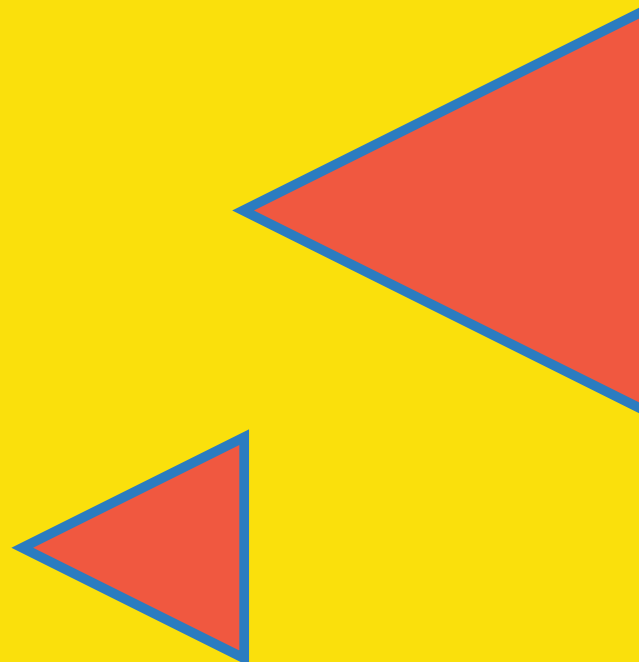
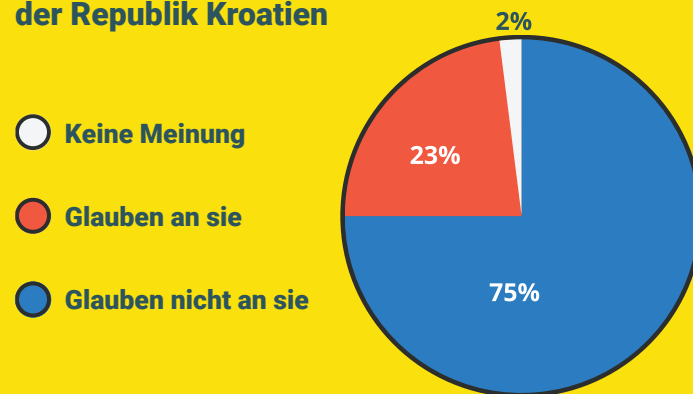
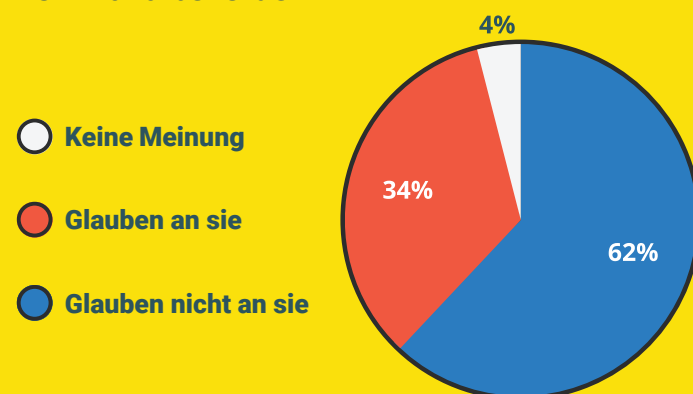


Diagramm 1 Vertrauen der Bürger in staatliche Behörden

Vertrauen der Bürger Kroatiens in die Regierung der Republik Kroatien



Vertrauen der Bürger in die in die Bezirks- bzw. Kommunalbehörden



(Quelle: Standard-Eurobarometer 98, Winter 2002 - 2023)

Die Missachtung der Bürger steht in krassem Widerspruch zur übergeordneten Nationalen Entwicklungsstrategie bis 2030, in der eines der Prioritäten die Offenheit der öffentlichen Verwaltung „für Beratung und Beteiligung der Bürger sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Gestaltung und Umsetzung öffentlicher Politik“ ist. Die Teilnahme der Bürger ist eine der strategischen Prioritäten der EU.¹⁶ Die Teilnahme der Bürger ist im Rahmen des Ziels 17.7. der Agenda 2030 vorgesehen. Der Zugang zu Informationen über die Umwelt, die Beteiligung

¹⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023H2836>

der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen in Umweltangelegenheiten sowie der Zugang zur Justiz bilden die Grundlage der Aarhus-Konvention, die auch in Kroatien ratifiziert wurde. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Empfehlungen und Leitlinien, die auf den Wert und die Notwendigkeit der Teilnahme für die Legitimität von Entscheidungsprozessen, das Vertrauen der Bürger in das System und die Qualität der politischen Entscheidungen hinweisen¹⁷.

¹⁷ Beispielsweise des Europarats: [https://search.coe.int/cm/#{%22CoEIdentifier%22:\[%-2209000016807954c3%22\],%22sort%22:\[%22CoEValidationDate%20Descending%22\]}](https://search.coe.int/cm/#{%22CoEIdentifier%22:[%-2209000016807954c3%22],%22sort%22:[%22CoEValidationDate%20Descending%22]}) oder des Informationsfreiheitsbeauftragten: <https://www.pristupinfo.hr/wp-content/uploads/2018/10/Aktivni-gradjani.pdf>.

Empfehlungen

Eine frühzeitige Einbindung eines breiten Kreises von Teilnehmern in Entscheidungsprozesse, die Einhaltung gesetzlicher Fristen und Vorgaben für Beratungen mit der Öffentlichkeit, die Berücksichtigung der Argumente der interessierten Öffentlichkeit, geäußert in öffentlichen Diskussionen, Bürgerversammlungen oder Referenden sowie im Rahmen von Verwaltungsstreitigkeiten, würde zu qualitativ hochwertigeren Rechtsakten und politischen Entscheidungen führen. Zugleich würde sie größere Unterstützung der interessierten Öffentlichkeit, gemeinsame Verantwortung der Teilnehmer für die Ergebnisse sowie Motivation und Vertrauen der Bürger in das System fördern. Zugleich würde dies die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Behörden sowie die Legitimität der erlassenen Rechtsakte stärken. Rechtsakte, die mit Bürgerbeteiligung erlassen wurden, würden seltener gerichtlich angefochten, da sie vor ihrer Verabschiedung kritisch geprüft und auf Grundlage der eingereichten Kommentare verbessert würden.

Um dies zu erreichen, schlagen wir die Umsetzung der nachfolgenden Empfehlungen vor.

Empfehlung: Verfahren mit Bürgerbeteiligung durchführen, mit dem Ziel, die Standpunkte der interessierten Öffentlichkeit bereits in den Anfangsentwürfen von Rechtsakten zu berücksichtigen

Begründung: Unabhängig davon, ob es sich um die lokale, regionale oder nationale Ebene handelt, kann die zuständige Stelle, die für die Erstellung eines bestimmten Rechtsakts oder einer Politik verantwortlich ist, die Erstellung so planen, dass bereits frühzeitig eine größere Zahl von Teilnehmern - von Bürgern und Verbänden bis hin zu Vertretern der Fachöffentlichkeit und des Privatsektors - einbezogen wird. Dabei können gemeinsam Erwartungen, Bedürfnisse, Probleme und mögliche Lösungen erkannt werden. So können Probleme aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet, bestehende Rechtsakte evaluiert und qualitativ hochwertigere künftige Rechtsakte auf Grundlage rechtzeitig gesammelter Eingangsinformationen beziehungsweise nachweisbarer Fakten gestaltet werden. Dabei können Bürger sowie die breite Öffentlichkeit zu einem wichtigen Thema informiert und geschult werden.

Die Beteiligung kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Etwa über Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Bürgerräte, über Workshops, Umfragen, Fragebögen, Fokusgruppen oder Interviews sowie durch öffentliche Präsentationen und Veranstaltungen, bei denen den Teilnehmern ausreichend Gelegenheit zum Austausch und zur Diskussion gegeben wird. Informelle Beteiligungsmethoden können auch als Vorbereitung auf formelle Verfahren, die eine direkte Mitbestimmung der Bürger vorsehen, geplant werden - zum Beispiel Fokusgruppen, Umfragen oder thematische öffentliche Veranstaltungen, die als Einführung in das Thema dienen, über das später in einer Bürgerversammlung oder in einem Referendum entschieden wird. Die Bedürfnisse der Beteiligten und das öffentliche Interesse können als grundlegende Ausgangspunkte in die Erstellung von Rechtsakten einfließen, die anschließend in Entwurfsform die Verfahren öffentlicher Diskussionen beziehungsweise Beratungen mit der Öffentlichkeit durchlaufen.

Obwohl eine frühzeitige Beteiligung gesetzlich nicht zwingend vorgesehen ist, bestehen auch keine formalen Hindernisse dafür. Meist hängt dies vor allem vom guten Willen der Entscheidungsträger ab, die den Nutzen von Bürgerbeteiligung erkennen,

Kompromisse wertschätzen und im Idealfall Lösungen anstreben, mit denen alle beteiligten Teilnehmer „leben können“.

Den Behörden der öffentlichen Verwaltung können bei der Planung von Verfahren mit Bürgerbeteiligung insbesondere Vereine helfen, da diese häufig über das notwendige Wissen und die entsprechende Erfahrung verfügen.

Für die Durchführung solcher Beteiligungsverfahren muss zudem ausreichend Zeit eingeplant werden. Die Ergebnisse von Verfahren mit Bürgerbeteiligung sind jedoch nahezu immer positiv.

Ebenso können sowohl Stellen der öffentlichen Verwaltung als auch Vorhabenträger im Umweltbereich bereits vor dem Beginn formaler Verfahren, wie etwa einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die für sie mit Kosten verbunden ist, mittels der genannten Methoden ein „erstes Stimmungsbild der Öffentlichkeit“ einholen. Es wäre wünschenswert, dass Vorhabenträger ihre Projekte selbst dann nicht umsetzen, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind, sofern sie bereits in einer frühen Phase auf erheblichen Widerstand in der betroffenen Gemeinschaft stoßen, beziehungsweise dass sie das Vorhaben weitestgehend an die Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinschaft anpassen und entsprechend weiterentwickeln. Konstruktive Beziehungen zur Gemeinschaft stärken das Ansehen der Vorhabenträger, ermöglichen die Umsetzung der Vorhaben mit Unterstützung der interessierten Öffentlichkeit und reduzieren das Ausmaß des Widerstands.

Beispiel bewährter Praxis: Zwölf Jahre Bürgerbeteiligung am Haushalt in Pazin

Das Projekt „Haushaltsplanung in Pazin!“ wurde 2014 als EU-Projekt ins Leben gerufen, mit dem Ziel, Bürger sowie die Öffentlichkeit aktiv in den Prozess der Aufstellung des städtischen Haushalts für das Jahr 2015 einzubeziehen. Projektträger war die Organisation GONG, die Partner waren die Stadt Pazin und der Verein „Unsere Kinder“ Pazin, unterstützt vom Institut für öffentliche Finanzen und dem Städteverband. Im Rahmen des Projekts wurden die Bürger über eine Haushaltsplanung und den Haushaltsprozess mit Bürgerbeteiligung informiert und geschult. Anschließend konnten sie Vorschläge für kommunale Maßnahmen auf Ebene der Ortsbeiräte zur Finanzierung einreichen. Öffentliche Diskussionen wurden in 12 Ortsbeiräten von Pazin durchgeführt. Zudem fanden fünf sektorspezifische Diskussionsrunden statt, die sich auf einzelne Bereiche konzentrierten. Hierzu gehörten soziale Betreuung und Gesundheit, Kultur, Bildung und Sport sowie Wirtschaft und Tourismus. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurden die Bürger über die sektorspezifischen Prioritäten informiert. Die Bürger reichten Vorschläge für Maßnahmen ein, diskutierten diese und stimmten darüber ab. Die Bürgervorschläge wurden sowohl bei der Erstellung der Entwürfe als auch bei der Ausarbeitung des Haushaltsplans berücksichtigt. Die abgestimmten kommunalen Maßnahmen wurden in den Haushalt 2015 aufgenommen, wobei 300.000 HRK für deren Umsetzung vorgesehen waren. Die Stadt setzte die Durchführung des Projekts bis heute fort. Der letzte, 12. Zyklus der Haushaltsplanung mit Bürgerbeteiligung fand im Jahr 2025 statt, wobei die Stadt für die Umsetzung der Bürgervorschläge 120.000 Euro bereitstellte.

18

Empfehlung: Prüfung und Berücksichtigung qualitativ hochwertiger Anmerkungen und Vorschläge der interessierten Öffentlichkeit, die während öffentlicher Diskussionen und Beratungen mit der Öffentlichkeit eingegangen sind, ebenso wie Vorschläge, die auf Verfahren mit Bürgerbeteiligung basieren.

Begründung: Auch wenn es nicht vorgeschrieben oder üblich ist, zählt es zur guten Praxis, der Öffentlichkeit zu zeigen, dass ihr Beitrag tatsächlich geprüft und geschätzt wird. Es ist wünschenswert, den Inhalt jeder einzelnen Anmerkung - ob angenommen oder nicht - öffentlich zugänglich zu machen, ebenso wie den Vor- und Zunamen/ die Bezeichnung jedes Teilnehmers an der Beratung oder Diskussion. Zudem sollte aufgezeigt werden, auf welche Weise angenommene Vorschläge umgesetzt wurden (bzw. wie sie in den Rechtsakt eingearbeitet wurden) und für jede einzelne Anmerkung oder jeden Vorschlag, der nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurde, eine Begründung geliefert werden. Wenn Kommentare nicht berücksichtigt wurden, sollte dargelegt werden, warum. Das bloße Zur-Kennntnis-Nehmen von Kommentaren ist laut der oben erwähnten Analyse genau das Gegenteil des Zwecks öffentlicher Beratungen und Diskussionen und stellt eine Methode dar, eine große Anzahl eingegangener Kommentare nicht zu prüfen. Deshalb wird von einer solchen Vorgehensweise abgeraten.

Setzen Sie sich für systematische Änderungen ein, damit die beschriebene Art der Veröffentlichung von Berichten über öffentliche Diskussionen und Beratungen mit der Öffentlichkeit zum Mindeststandard einer demokratischen Praxis in Kroatien wird. In regulierten Bereichen wie Raumordnung und dem Recht auf Informationszugang gibt es Vorgaben für die Veröffentlichung von Anmerkungen. Ausschließlich im Bereich Umweltschutz ist jedoch nicht vorgeschrieben, alle nicht berücksichtigten Anmerkungen zu veröffentlichen, denn es genügt lediglich eine „Angabe zu den Anmerkungen und Vorschlägen“, die nach Erfahrung von

Umweltvereinen oft so stark zusammenfasst ist, dass die Anmerkungen kaum noch erkennbar sind. Dies zeigt ein Missverhältnis im Vergleich zu anderen Bereichen (Informationszugang, Raumordnung) und weist auf einen gesetzlichen Rahmen hin, der unlogisch ist und geändert werden sollte.

Letztendlich sollte das Vertrauen der interessierten Öffentlichkeit in die Sinnhaftigkeit ihrer Beteiligung an Entscheidungsprozessen durch die Berücksichtigung von Anmerkungen und Vorschlägen wiederhergestellt werden. Wenn sich zu einem Rechtsakt eine große Anzahl informierter und geschulter Teilnehmer äußert, insbesondere Vertreter von Vereinen, die die Umsetzung der Politik begleiten und Daten „direkt an Ort und Stelle“ sammeln, ist es im öffentlichen Interesse, deren Vorschläge zu berücksichtigen.

Um das Vertrauen der Bürger in die Demokratie wiederherzustellen, sollten Prozesse mit offener Diskussion und Bürgerbeteiligung gefördert und deren Ergebnisse ernsthaft berücksichtigt werden. Das Engagement der Bürger sollte dadurch belohnt werden, dass ihre qualitativ hochwertigen Vorschläge tatsächlich übernommen werden.

Beispiel bewährter Praxis 1: Bürgerrat der Stadt Rijeka - Demokratisierung der Demokratie

Auf Initiative des Bürgermeisters der Stadt Rijeka und unter Koordination des Vereins SMART wurde 2023 ein Pilotprojekt durchgeführt, welches das erste seiner Art in Kroatien war: der Bürgerrat von Rijeka. Ziel dieses informellen Gremiums war es, eine Antwort auf die Frage zu finden und Empfehlungen auszuarbeiten, wie die lokale Selbstverwaltung und das aktive Bürgerschaftsengagement in Rijeka verbessert werden können. Im Bürgerrat engagierten sich 33 zufällig ausgewählte Bürger aus Rijeka, die die Stadt gewissermaßen „im Kleinen“ repräsentierten.

Vor Beginn der etwa einmonatigen Arbeit des Bürgerrats wurde eine öffentliche Beratung durchgeführt – in Form von Online-Konsultationen (eKonsultationen) und einer Umfrage. Alle Bürger waren eingeladen, ihre Empfehlungen einzubringen. Vereine und Bürgerinitiativen wurden eingeladen, den Mitgliedern des Bürgerrats und der breiten Öffentlichkeit ihre Arbeit vorzustellen sowie einen Fragebogen auszufüllen, um Daten über die Zusammenarbeit der Vereine mit den Stadtteilvertretungen zu sammeln. Es wurden Fragebögen erstellt und die Rückmeldungen der Mitglieder der Stadtteilträte, der Sekretäre der Stadtteilvertretungen sowie der zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung für die lokale Selbstverwaltung ausgewertet. Außerdem wurden fünf Moderatoren ausgewählt und darin geschult, wie sie den Moderationsprozess professionell begleiten. Die Mitglieder wurden während der rund einmonatigen Tätigkeit des Rates durch kostenlose Bustickets, Kinderbetreuung, Verpflegung bei den Treffen sowie eine Aufwandsentschädigung von 140 Euro unterstützt, bei der Verpflichtung zur Teilnahme an mindestens fünf von insgesamt sieben Sitzungen. Beim abschließenden Treffen überreichten die Mitglieder des Rates dem Bürgermeister insgesamt 90 Empfehlungen¹⁹. Nach der Analyse der Empfehlungen gemeinsam mit den Leitern der zuständigen Verwaltungsabteilungen nahm der Bürgermeister 48 Empfehlungen des Rates an. Für die Durchführung des Projekts wurden etwas mehr als 60.000 Euro aufgewendet.

Beispiel bewährter Praxis 2: Gründung des Ausschusses für Menschen mit Behinderungen und Kinder mit Entwicklungsstörungen der Stadt Pula mit Bürgerbeteiligung

Nachdem die Stadt Pula die Initiative der Vereine zur Gründung des Ausschusses für Menschen mit Behinderungen und Kinder mit Entwicklungsstörungen angenommen hatte, entwickelten die Vereine und Bürger für die Stadt Vorschläge für das Modell des Ausschusses, den Text der öffentlichen Ausschreibung für Ausschussmitglieder sowie die Geschäftsordnung und den Ethik-Kodex des Ausschusses für Menschen mit Behinderungen und Kinder mit Entwicklungsstörungen der Stadt Pula. Die Vorschläge entstanden im Rahmen eines breiten, gesellschaftlich inklusiven und partizipativen Prozesses, an dem über 10 Vereine sowie 50 Bürger beteiligt waren. Der Prozess gliederte sich in mehrere Phasen. Fachleute erstellten Entwürfe der ersten Vorschläge, die den Vereinen und der Stadt vorgestellt, anschließend überarbeitet und für eine 30-tägige Online-Konsultation veröffentlicht wurden. Darauf folgten die Bekanntmachung der Konsultation und Informationen über die zukünftige Arbeit der informellen Arbeitsgruppe. Nach Abschluss der Konsultation wurden die eingegangenen Vorschläge integriert. Die Arbeitsgruppe, die den Ausschuss gemeinsam mit Bürgern erarbeitete, erstellte in drei Sitzungen die endgültigen Vorschläge. Die Stadt Pula übernahm die Vorschläge größtenteils, die aus der Bürgerbeteiligung hervorgingen, und richtete den Ausschuss als arbeitsfähiges Gremium des Bürgermeisters ein.²⁰

19 Die Empfehlungen können hier nachgelesen werden: <https://drive.google.com/drive/folders/1CxON-cXCGkeXGmCk-9pZvIKqUyduAPyF>

20 <https://www.zelena-istra.hr/hr/articles/aktualni-projekti/1016/graani-za-grad-inkluzivno-i-sudionic-ko-kreiranje-p/>

Empfehlung: Stärkung des Informationsfreiheitsbeauftragten und Verhinderung der systematischen Umgehung von Gesetzen

Begründung: Da einzelne Behörden ständig die etablierte Verwaltungs- und Rechtspraxis ignorieren, handelt es sich hierbei nicht nur um eine bewusste Behinderung des Rechts auf Informationszugang und eine Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze, sondern auch um einen offensichtlichen Mangel an Mechanismen, die die Einhaltung einer etablierten Praxis für die Behörden verpflichtend machen würden. Ein derartiges Verhalten sollte als Rechtsmissbrauch eingestuft werden, wobei auch die persönliche Verantwortung der Führungskräfte der Behörde zu klären ist.

Wir schlagen eine Lösung durch die Einführung neuer Bestimmungen im Informationsfreiheitsgesetz vor, die die Pflicht der Behörden festlegen, in Verfahren zur Ausübung des Rechts auf Informationszugang der etablierten Praxis des Informationsfreiheitsbeauftragten und des Obersten Verwaltungsgerichts zu folgen. Zudem sollte eine Definition der etablierten Praxis festgelegt werden (z. B. mindestens zwei Entscheidungen des Informationsfreiheitsbeauftragten und zwei entsprechende Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts). Ferner sollte bestimmt werden, dass sich eine Behörde in einer Entscheidung, mit der der Zugang zu Informationen verweigert wird, nicht auf Gründe berufen darf, die bereits geprüft wurden und bei denen gemäß etablierter Praxis festgestellt wurde, dass sie nicht gesetzeskonform sind, ohne neue oder wesentlich abweichende Gründe und Tatsachen darzulegen. In den Ordnungswidrigkeitsbestimmungen könnte auch eine Bestimmung vorgesehen werden, die als Grundlage für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren dient, das der Informationsfreiheitsbeauftragte oder der Rechtssuchende gegen die verantwortliche Person der Behörde wegen der Verletzung dieser Pflicht einleiten kann.

Zusätzlich könnte, um den Informationsfreiheitsbeauftragten zu stärken und damit auch das Recht der Informationssuchenden zu sichern, die Möglichkeit verbindlicher Entscheidungen des Beauftragten vorgesehen werden. Dies ist besonders wichtig, da das Gesetz vorsieht, dass Informationen rechtzeitig bereitgestellt werden müssen. Werden Informationen erst Monate oder sogar ein Jahr nach der Anfrage zugestellt, können sie für die Antragsteller praktisch nutzlos sein. In diesem Fall würden Klagen gegen Entscheidungen des Informationsfreiheitsbeauftragten die Durchführung der Entscheidung nicht aufschieben, es sei denn, das Oberste Verwaltungsgericht entscheidet auf Antrag des Klägers anders. Darüber hinaus könnte das Konzept der vollstreckbaren Entscheidungen des Informationsfreiheitsbeauftragten, bei dem die Durchsetzung durch Geldbußen für die verantwortliche Person der Behörde oder durch Gehaltskürzungen der Verantwortlichen sichergestellt wird, auf alle vollstreckbaren Entscheidungen des Beauftragten ausgeweitet werden.

Des Weiteren könnte dem Informationsfreiheitsbeauftragten die Befugnis eingeräumt werden, nach der Etablierung einer Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis für eine bestimmte Behörde, verbindliche Auslegungen des Gesetzes zu erlassen, die die Behörde in zukünftigen Verfahren einzuhalten hat, und es könnte ermöglicht werden, dass die Durchsetzung dieser Auslegungen direkt durch den Beauftragten erfolgt.

Ebenso sollte geprüft werden, ob die vollstreckbaren Entscheidungen des Beauftragten oder ein ähnliches Konzept auf Situationen angewendet werden könnten, in denen der Informationsfreiheitsbeauftragte eine Beschwerde nicht fristgerecht bearbeiten kann, weil die Behörden auf Anforderung des Beauftragten die erforderlichen Informationen für die Entscheidung nicht bereitstellen.

Empfehlung: Schulung der Richter zur Verringerung rechtlicher Unsicherheit

Begründung: Um eine uneinheitliche Praxis der Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitsgerichte zu vermeiden, sollte eine Schulung der Richter angestrebt werden, in deren Rahmen sie mit der relevanten Rechtsprechung in den Bereichen Informationszugang, Umweltschutz und Raumordnung vertraut gemacht werden. Schulungen könnten beispielsweise über die Justizakademie bzw. die Staatliche Schule für Justizbeamte durchgeführt werden, wobei Vereine die Durchführung der Schulungen mit ihrem Fachwissen und ihrer Praxiserfahrung unterstützen könnten.

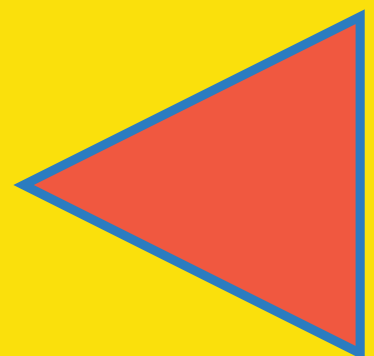
Empfehlung: Durchführung von Beratungen mit der Öffentlichkeit im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zu Fristen und Art und Weise der Durchführung sowie Festlegen einer Frist, die der Komplexität des jeweiligen Rechtsakts bzw. der öffentlichen Anhörung entspricht.

Begründung: Wie dargestellt, gibt es in Kroatien einen hohen Anteil an Beratungen mit der Öffentlichkeit, die auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes sowie des Gesetz über Instrumente der Politik der besseren Rechtsetzung durchgeführt werden, jedoch kürzer als die gesetzlich vorgeschriebene Frist von 30 Tagen dauern. Dr. Sc. Kruno Kardov fand heraus fest, dass im Zeitraum von 2019 bis 2022 der Anteil der Beratungen mit der Öffentlichkeit, die kürzer als 30 Tage dauerten, 90 % oder mehr betrug. Der Informationsfreiheitsbeauftragte wies in seinen Berichten über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes darauf hin, dass „die Verkürzung der Frist in den allermeisten Fällen zur Regel geworden ist“, obwohl dies eigentlich nur in klar definierten Ausnahmefällen geschehen sollte. Es ist unzulässig und unhaltbar, dass systematisch Anweisungen ignoriert werden, mit denen eine unabhängige staatliche Stelle zum Schutz des Rechts auf Informationszugang die Behörden zur gesetzeskonformen

Umsetzung verpflichtet. Auf diese Weise wird der Informationsfreiheitsbeauftragte belastet, doch noch wichtiger ist, dass das durch die Verfassung garantierte Recht der Bürger auf Informationszugang verletzt wird, das auch ihre Beteiligung an Beratungen mit der Öffentlichkeit einschließt. Die Behörden sind verpflichtet, die Gesetze einzuhalten, und diese Pflicht bezieht sich auch auf die vorgeschriebene Dauer der Beratungen mit der Öffentlichkeit.

Verbindliche Auslegungen könnten auch in diesen Fällen genutzt werden. Beispielsweise könnte der Informationsfreiheitsbeauftragte, da er im Rahmen seiner Tätigkeit festgestellt hat, dass die Behörden nicht gesetzeskonform handeln (z. B. bei der Durchführung von Beratungen mit der Öffentlichkeit) und die Verkürzung der Fristen zur Regel geworden ist, statt wie vorgesehen die Ausnahme zu bleiben, eine rechtlich verbindliche Auslegung für die Durchführung der Beratungen erlassen und die Behörden bzw. die verantwortlichen Personen sanktionieren, die die Gesetze nicht einhalten.

Es sollte geprüft werden, für komplexere Rechtsakte - wie Strategien, Pläne, Programme oder Studien, die erhebliche Auswirkungen auf Umwelt, Lebensweise oder Gesundheit der Menschen haben und eine große Zahl von Personen betreffen, bzw. für die ein erhebliches öffentliches Interesse oder Interesse der beteiligten Öffentlichkeit zu erwarten ist oder für die bereits Interesse bekundet wurde, die Möglichkeit vorzusehen, öffentliche Beratungen und Anhörungen über eine Frist von mehr als 30 Tagen durchzuführen.



Empfehlung: Durchführung von öffentlichen Beratungen und öffentlichen Diskussionen an einem zentralen Ort, unter denselben Bedingungen

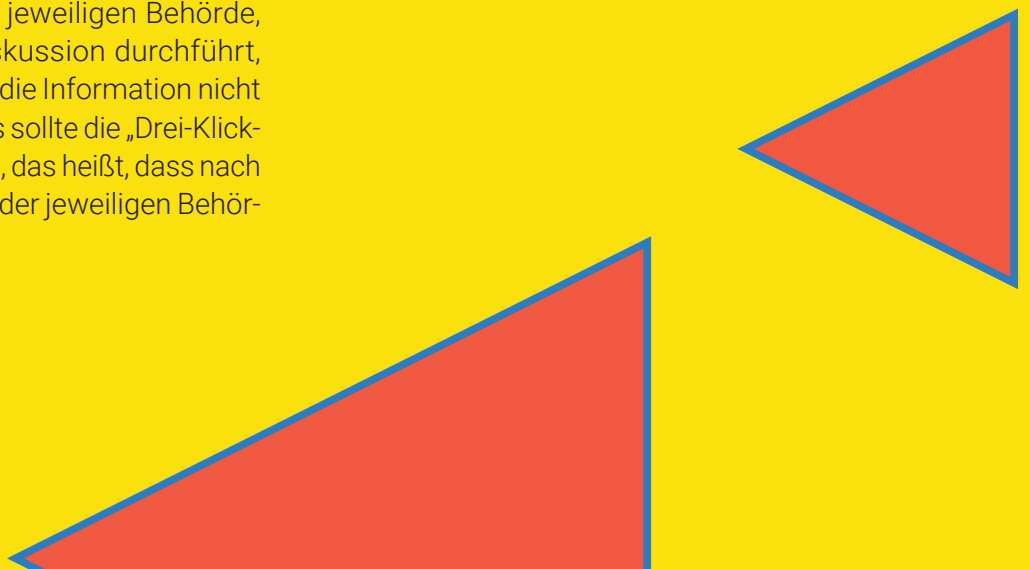
Begründung: Öffentliche Beratungen und Anhörungen werden auf Grundlage unterschiedlicher Rechtsvorschriften durchgeführt, z. B. des Umweltschutzgesetzes, des Raumordnungsgesetzes, des Informationsfreiheitsgesetzes sowie des Gesetzes über Instrumente der Politik der besseren Rechtsetzung, wobei die Standards für die Durchführung nicht einheitlich sind. Wir schlagen vor, ein einheitliches System einzuführen, in dem alle Beratungen nach denselben Regeln durchgeführt werden und an einem zentralen Ort einsehbar sind. Bei der Vereinheitlichung der Regeln sollte berücksichtigt werden, welche Regeln einen höheren Standard darstellen bzw. eine für die Bürger günstigere Lösung bieten. Wenn beispielsweise das Raumordnungsgesetz eine öffentliche Auslegung des Rechtsakts vorsieht, das Informationsfreiheitsgesetz dies jedoch nicht vorsieht, sollte bei der Vereinheitlichung der Regeln der für die Bürger günstigere Standard berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass bei allen Beratungen und Anhörungen öffentliche Einsicht gewährleistet würde.

Wir empfehlen den Einheiten der lokalen und regionalen Selbstverwaltung, das Portal „e-Savjetovanja“ zu nutzen.

Empfehlung: Sichtbarkeit der Beratungen mit der Öffentlichkeit und öffentlicher Diskussionen

Begründung: Informationen und Unterlagen zu Beratungen und öffentlichen Diskussionen sollten auch auf der Website der jeweiligen Behörde, die die Beratung bzw. Diskussion durchführt, einsehbar sein. Dabei darf die Information nicht „versteckt“ sein, sondern es sollte die „Drei-Klick-Regel“ angewendet werden, das heißt, dass nach dem Öffnen der Startseite der jeweiligen Behör-

de die Information über eine öffentliche Beratung oder Diskussion mit maximal drei Klicks zugänglich sein muss. Wünschenswert wäre es, die Bürger darauf hinzuweisen, dass sie zur Teilnahme eingeladen sind, bzw. sie auf den relevanten Bereich der Website der durchführenden Behörde zu leiten. Und dies in einem einladenden Ton, zum Beispiel mit Formulierungen wie: „Beteilige dich am Umweltverfahren“ oder „Nimm an der öffentlichen Diskussion teil!“. Zudem sollten Informationen zum Verfahren, zur Art der Beteiligung und zu den erwarteten Ergebnissen bereitgestellt werden, (z. B. indem angegeben wird, dass eingegangene Anmerkungen geprüft und beantwortet werden, wo die Bürger die Antworten einsehen können und wie diese bereitgestellt werden). Ebenso wünschenswert wäre es, wenn die Behörden Informationen über öffentliche Diskussionen und Beratungen in Form von Pressemitteilungen veröffentlichen, in denen sie die Bürger zur Teilnahme einladen und Zweck, Ablauf und erwartete Ergebnisse der Beteiligung erläutern. Solche Pressemitteilungen sollten auch im Bereich „Aktuelles“ auf der Website der Behörde veröffentlicht werden und über von den Bürgern genutzte Medien verbreitet werden, (z. B. über relevante Online-Portale oder Radiosender). Allen, die an der Beratung oder öffentlichen Diskussion teilgenommen haben, sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, Antworten auf ihre Anmerkungen per E-Mail zu erhalten. Darüber hinaus sollten die Behörden den Bürgern ermöglichen, sich für den Erhalt von Informationen über öffentliche Diskussionen vorzumerken, etwa über E-Newsletter, Mailinglisten oder vergleichbare Kanäle.



Empfehlung: Veröffentlichung aller Informationen über Umweltvorhaben an einem Ort

Begründung: Auf Grundlage des Vorschlags von Prof. Dr. Lana Ofak, Diplom-Jurist, an das für Umwelt zuständige Ministerium, mit dem Ziel, die interessierte Öffentlichkeit in Umweltverfahren einzubeziehen und den Zugang zur Justiz zu gewährleisten, empfehlen wir, alle Informationen zu einem bestimmten Umweltvorhaben rechtzeitig an einer zentralen Stelle im Internet zugänglich zu machen, einschließlich aller Rechtsakte, mit denen die Durchführung genehmigt wird, die von anderen zuständigen öffentlichen Stellen nach besonderen Vorschriften erlassen werden: von den Akten, die dem Antrag des Vorhabenträgers vorausgingen, über den Antrag des Vorhabenträgers und die Akte der für den Naturschutz zuständigen Behörde im Rahmen der vorläufigen Eignungsprüfung für Gebiete des ökologischen Netzes (falls ein solcher Akt erlassen wurde), Informationen über geplante Sitzungen des beratenden Fachgremiums, Protokolle der Sitzungen und Stellungnahmen dieses Gremiums zur Vollständigkeit und fachlichen Begründung der Umweltverträglichkeitsstudie, die Kommunikation des zuständigen Ministeriums mit dem Vorhabenträger (Beschlüsse des Ministeriums und Antworten des Vorhabenträgers), Stellungnahmen von Behörden und/oder Personen, die durch besondere Vorschriften bestimmt sind, bis hin zu den Stellungnahmen des Gremiums zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens, Berichten über die öffentliche Diskussion, Entscheidungen des Ministeriums zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens sowie Informationen über eingeleitete Verwaltungsverfahren und die Entscheidungen oder Urteile des zuständigen Gerichts. Wir empfehlen, in Zusammenarbeit mit der interessierten Öffentlichkeit eine detaillierte Liste der Informationen zu erarbeiten, die in allen Verfahren veröffentlicht werden sollten. Diese Informationen sollten allen Verfahrensbeteiligten unverzüglich per E-Mail oder Post zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlung: Ermutigung zur Einberufung von Bürgerversammlungen

Begründung: Es wird empfohlen, Bürgerversammlungen einzuberufen bzw. deren Einberufung zu fördern, um über die Bedürfnisse und Interessen der Bürger auf lokaler Ebene zu diskutieren und über Fragen und Vorschläge innerhalb der Zuständigkeit der lokalen Selbstverwaltungseinheiten zu entscheiden. Dieser bisher vernachlässigte Mechanismus einer direkten Demokratie muss neu aktiviert werden.

Beispiel bewährter Praxis: Einbinden der Bürger in die Erstellung von Stadtbebauungsplänen für die Siedlung Šmrika in Kraljevica

Die Beteiligung der Bürger bei der Erstellung des Bebauungsplans UPU 23 Šmrika in Kraljevica ist lobenswert. Die Stadt Kraljevica hat entschieden, für die Planung eine umfassende Analyse des Gebiets Šmrika durchzuführen, die sowohl städtebauliche als auch programmatische Aspekte berücksichtigt. Das für die Erstellung der Analyse beauftragte Unternehmen bezog die Bewohner des Siedlungsgebiets Šmrika in die Analyse ein, indem es ihre Meinungen durch Umfragen und Gespräche ermittelte. Es wurden drei Varianten der raum- und nutzungsbezogenen Lösungen erstellt und dem Rat des Stadtteils präsentiert, der eine Bürgerversammlung einberufen hatte. Bei der Bürgerversammlung wurde jene Variante ausgewählt, die als offizielle Fachlösung für die Erstellung des Bebauungsplans UPU 23 Šmrika übernommen wurde. Auf diese Weise wurden die Bürger in die Erstellung der fachlichen Grundlagen für die Planerstellung einbezogen, das heißt in die Festlegung des Planungsauftrags für den Entwurf und anschließend in die Erarbeitung des UPU-Vorschlags, über den eine öffentliche Diskussion durchgeführt wurde.²¹

21 Genauere Informationen erhalten Sie in der Präsentation von Ana Brusić Batistić aus dem Studio für Stadtplanung Rijeka: <https://www.youtube.com/watch?v=98AxqcovnV8>

Empfehlung: Unterstützung von Volksbegehren und Eintreten für eine Änderung der Referendumsgesetzgebung, um den Willen der Bürger angemessen zu berücksichtigen

Begründung: Referendumsinitiativen könnten als Fest der Demokratie gefeiert werden. In der Realität kommt es jedoch vor, dass Bürger und Verbände, die sie einleiten, wie im oben erwähnten Fall von Pula und Dubrovnik, starkem Widerstand der Behörden, Druck durch die Medien und Investoren ausgesetzt sind. Obgleich die Durchführung eines Referendums Kosten verursacht und die Möglichkeit bietet, dass Bürger Entscheidungen gewählter Vertreter aufhalten oder ändern, sollte ein Referendum nicht als Kostenfaktor oder Störung der üblichen Entscheidungsprozesse betrachtet werden. Es ist auch eine Tatsache, dass die repräsentative Demokratie mit hohen Kosten verbunden ist und dass wir beobachten, dass auf diesem Wege manchmal Entscheidungen getroffen werden, die nicht den öffentlichen Interessen entsprechen. Referenden sind vor allem eine Gelegenheit, das Vertrauen der Bürger in die repräsentative Demokratie wiederherzustellen.

Dabei ist, auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit Referendumsinitiativen auf nationaler und lokaler Ebene, eine Überprüfung der Referendumsgesetzgebung notwendig. Wie die Organisation GONG hervorhebt, „ist der Rechtsrahmen zur Organisation und Durchführung von Referenden in Kroatien einer der anspruchsvollsten in Europa“.²² Um ein nationales Referendum einzuleiten, müssen die Bürger innerhalb von nur 15 Tagen mindestens 10 % der Unterschriften aller Wahlberechtigten in Kroatien sammeln. Für ein lokales Referendum müssen sie 20 % der Unterschriften aller Wahlberechtigten in der jeweiligen lokalen oder regionalen Selbstverwaltungseinheit einholen. Dabei weist die Organisation GONG darauf hin,

„dass es eine Inkonsistenz und völlige Unlogik im Rechtsrahmen bezüglich der Regeln für nationale und lokale Referenden gibt“: Damit eine Entscheidung bei einem lokalen Referendum verbindlich ist, muss die Mehrheit aller in das Wählerverzeichnis der jeweiligen lokalen oder regionalen Selbstverwaltungseinheit eingetragenen Wahlberechtigten am Referendum teilnehmen, während für ein nationales Referendum eine solche Voraussetzung nicht besteht. Wie die Organisation GONG betont, „besteht der einzige Weg, zu verhindern, dass der Wille der Bürger von den Regierenden ignoriert wird, darin, die Entscheidung rechtlich als verbindlich anzuerkennen.“²³

In Bezug auf die genannten Probleme schlugen Verbände und Gewerkschaften bereits im Jahr 2013 vor, für ein nationales Referendum die Sammlung von 5 % der Unterschriften der Wahlberechtigten (oder eine ungefähr feste Zahl von 200.000 Unterschriften) sowie für ein lokales Referendum die Sammlung des gleichen Prozentsatzes der Wahlberechtigten als Voraussetzung festzulegen. Außerdem schlugen sie vor, die Frist für das Sammeln von Unterschriften von 45 Tagen deutlich zu verlängern und die Gültigkeit der Referendumsfrage nach Erreichen von 10.000 Unterschriften zu prüfen. Um einen Missbrauch des Referendums zu verhindern, die durch die Verfassung garantierten Rechte nicht zu schwächen und die Demokratie nicht zu gefährden, wiesen sie darauf hin, dass Themen definiert werden müssen, über die nicht durch ein Referendum entschieden werden kann, wie zum Beispiel Verfassungswerte wie Freiheit, Gleichheit, Achtung der Menschenrechte, Schutz der Natur und der menschlichen Umwelt, das demokratische Mehrparteiensystem oder die Rechtsstaatlichkeit. Es wurde zudem vorgeschlagen, dass eine Entscheidung bei einem nationalen Referendum dann getroffen wird, wenn die Mehrheit der teilnehmenden Wähler dafür stimmt, unter der Bedingung, dass diese Mehrheit

²² <https://gong.hr/wp-content/uploads/2022/12/Gong-o-referendumu-izbornog-i-referendumskog-zakonodavstva.pdf>

²³ <https://gong.hr/2023/12/22/hrvatska-treba-zakon-o-referendumu-koji-prepoznaje-vaznost-lokalne-demokracije/>

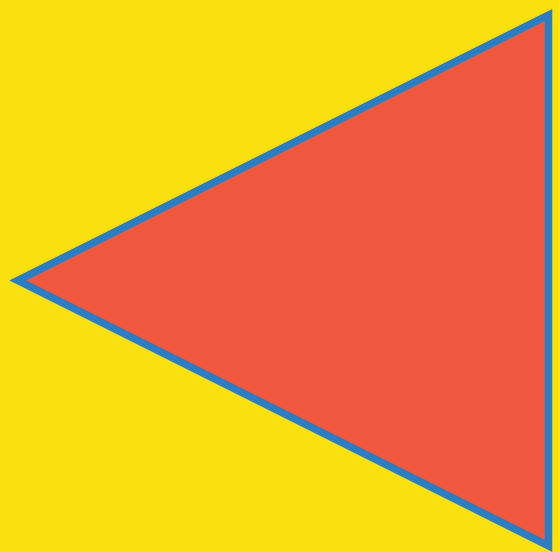
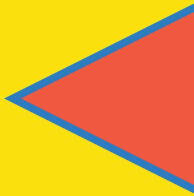
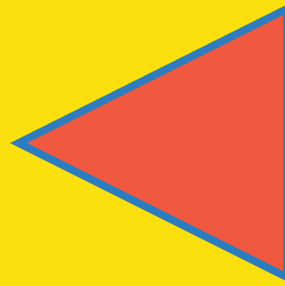
mindestens wie folgt beträgt: 50 % + 1 aller Wahlberechtigten bei Verfassungsänderungen, 35 % + 1 aller Wahlberechtigten bei Änderungen von organischen Gesetzen und 25 % + 1 aller Wahlberechtigten bei Änderungen von Gesetzen, lokalen Referenden und sonstigen Fragen.²⁴

Bis heute gibt es auch andere Empfehlungen, zum Beispiel der Organisation GONG, bezüglich der Voraussetzung, 10 % der Unterschriften der Wahlberechtigten zu sammeln, oder der Frist von einem Monat für die Sammlung der Unterschriften bei einem lokalen Referendum.²⁵

Bereits im Jahr 2022 wurde der Endentwurf des Referendumsgesetzes dem Kroatischen Parlament vorgelegt. Dieser enthält jedoch nicht einige der zentralen Vorschläge der interessierten Öffentlichkeit: Es werden keine Themen definiert, über die nicht per Referendum entschieden werden kann, und die Unlogik der Regeln für lokale im Vergleich zu nationalen Referenden bleibt bestehen - beim lokalen Referendum wird verlangt, dass eine Entscheidung mit der Mehrheit der anwesenden Wähler getroffen wird, wobei diese Mehrheit mindestens ein Drittel aller im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten betragen muss. Für ein nationales Referendum gibt es diese Bedingung nicht, dort gilt weiterhin die Bestimmung, dass eine Entscheidung mit der Mehrheit der teilnehmenden Wähler getroffen wird.

Angesichts des Dargelegten empfehlen wir, so bald wie möglich mit der Modernisierung des Referendumsgesetzes auf Grundlage der bereits vorliegenden Empfehlungen der Zivilgesellschaft zu beginnen. Aufgrund der Bedeutung des Themas für alle Bürger in Kroatien sollte die Modernisierung im Rahmen eines Prozesses mit Bürgerbeteiligung erfolgen, der mindestens eine Arbeitsgruppe von Fachleuten aus dem zivilen und öffentlichen Sektor sowie eine größere Anzahl

öffentlicher Präsentationen und Diskussionen über das neue Gesetz umfasst, mit dem Ziel, die Bürger zu informieren und zu schulen, zunächst in den großen Städten Kroatiens und anschließend durch öffentliche Konsultationen.



²⁴ <https://gong.hr/2013/11/13/referendum-ne-treba-divinizirati-niti-demonizirati/>

²⁵ <https://gong.hr/2024/12/31/nuzne-reforme-iz-bornog-i-referendumskog-zakonodavstva/>

Verleger:

Udruga Zelena Istra

Autoren: Dunja Mickov (Zelena Istra)

Titel: Leitlinien zur Verbesserung der Prozesse öffentlicher Beratungen und öffentlicher Diskussionen sowie des Zugangs zu Informationen

Graphische Bearbeitung: Vjeran Juhas

Projekt: Civic space preservation and restoration

Pula, Februar 2026

Literatur

- Aktive Bürger - Lasst uns an Entscheidungsprozessen mitwirken! Beteiligen wir uns an der Ausarbeitung von Vorschriften und Entscheidungen durch Beratungen mit der Öffentlichkeit. Informationsfreiheitsbeauftragter, 2017
- Handbuch zur Durchführung von Beratungen mit der Öffentlichkeit für Einheiten der lokalen und (regionalen) Selbstverwaltung. Informationsfreiheitsbeauftragter, 2016
- Leitlinien zur Beratungen mit der Öffentlichkeit, Informationsfreiheitsbeauftragter, 2016
- Guidelines for Citizen Participation Processes, OECD, 2022.
- Henjak, M. Munta und A. Kekez: Meinungsumfrage zur Energiewende, nachhaltigen Entwicklung, Abfallwirtschaftspolitik und Umweltpolitik in Kroatien, 2022 (Projekt SUSTINEO).
- Zlata Ploštajner und Ivona Mendeš: Bürgerbeteiligung
- Aus dem Projekt SUSTINEO hervorgegangene Leitlinien: Leitlinien für die Einbindung von Bürgern in die Ausarbeitung und Umsetzung von Politiken der nachhaltigen Entwicklung sowie Leitlinien für eine nachhaltige und partizipative Raumplanung, 2023
- Leitlinien für sozial inklusive und partizipative Entscheidungsfindung, Zelena Istra, 2023
- Vorschläge Prof. Dr. Sc. Lana Ofak, Dipl.-Juristin, Juristische Fakultät der Universität Zagreb an das für den Umweltschutz zuständige Ministerium.



**Sufinancira
Europska unija**

Finanziert von der Europäischen Union. Die geäußerten Ansichten und Meinungen stammen ausschließlich vom Autor und spiegeln nicht notwendigerweise die offiziellen Standpunkte der Europäischen Union oder der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur wider.

Weder die Europäische Union noch die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur können dafür verantwortlich gemacht werden.



VLADA REPUBLIKE HRVATSKE
Ured za udruge

Das Projekt wird vom Amt für Vereine der Regierung der Republik Kroatien mitfinanziert. Die in dieser Veröffentlichung geäußerten Standpunkte liegen in der ausschließlichen Verantwortung von Zelena Istra und spiegeln nicht notwendigerweise die Haltung des Amtes für Vereine der Regierung der Republik Kroatien wider.